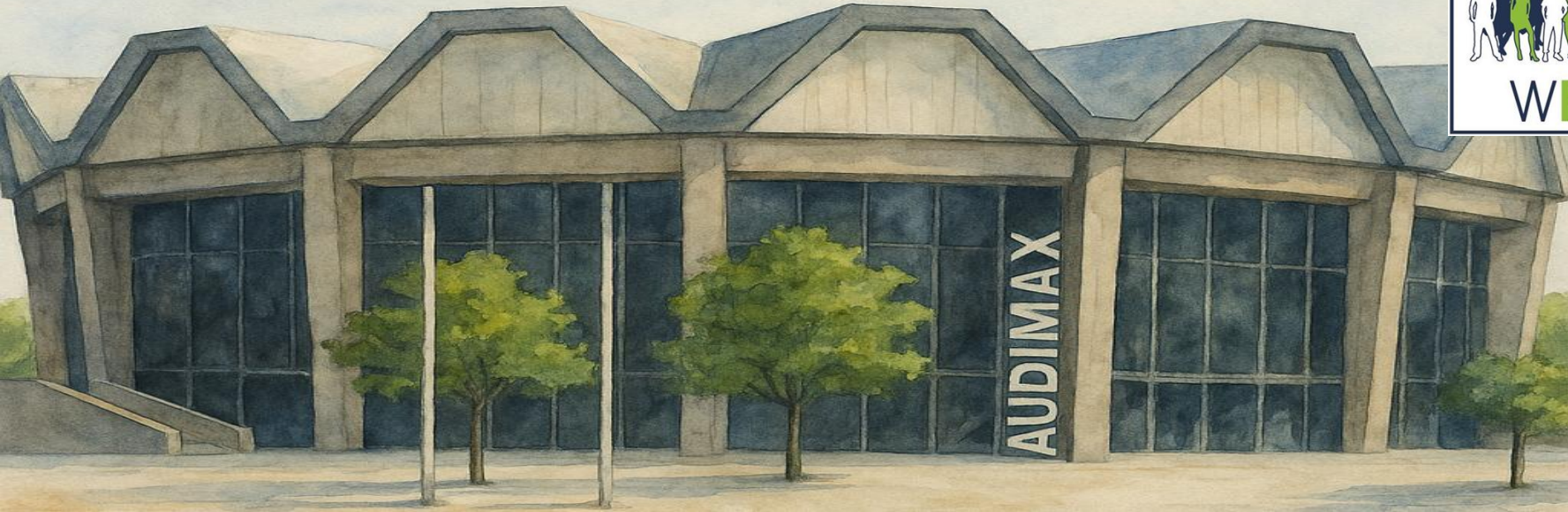




RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

**Herzlich willkommen zur**

**TEILPERSONALVERSAMMLUNG FÜR  
LEHRBEAUFTRAGTE**

# TAGESORDNUNG



- Begrüßung durch Dr. Luzia Vorspel, Stellv. WPR-Vorsitzende, Komparatistik
- Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten gemäß Hochschulgesetz und Dienstvereinbarung, Sophia Friedel, WPR-Mitglied, ISB
- Sozialversicherung und Steuern, Luzia Vorspel
- Das Herrenberg-Urteil und seine Auswirkungen, Iskra Marinova, Stellv. WPR-Vorsitzende, LSI
- Was macht die RUB?
- Offener Austausch: Fragen & Diskussion

# Dienstvereinbarung: Rechte und Pflichten



## Allgemeine Grundsätze nach dem Hochschulgesetz

- Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. (Hauptberuflich Tätige haben mind. 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.)
- An hauptamtlich tätige Hochschullehrer\*innen der RUB kann i. d. R. für Lehre in ihrem Fachgebiet kein Lehrauftrag erteilt werden
- Andere Wissenschaftler\*innen der RUB können Lehraufträge erhalten

# Dienstvereinbarung: Rechte und Pflichten



## Rechtsverhältnis von Lehraufträgen

- Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, kein Dienstverhältnis
- Selbstständige Wahrnehmung übertragener Aufgaben, eigenverantwortliche inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen
- Selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts – Lehrauftragsvergütung ist steuerpflichtiges Leistungsentgelt und dementsprechend selbstverantwortlich zu versteuern (Ausnahme: Übungsleitungs pauschale).
- Es besteht Berufshaftpflicht, ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

# Dienstvereinbarung: Rechte und Pflichten



## Erteilung / Widerruf

- Lehraufträge sollen nicht mehr als **10 SWS** umfassen – Höchstgrenze für an der RUB beschäftigtes Teilzeitpersonal: **4 SWS**
- Bei Vollzeitbeschäftigung kann im begründeten Ausnahmefall ein Lehrauftrag vergeben werden.
- Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, die mehrere Semester umfassen kann, bestellt, also zum Beispiel auch direkt für zwei Semester.
- Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

# Dienstvereinbarung: Rechte und Pflichten



## Lehrauftragsvergütung / Mehraufwendungen

- Lehraufträge sind i. d. R. vergütet, dies gilt auch für die Titellehre. Eine Vergütung entfällt, wenn Lehrauftrag einer im öffentlichen Dienst tätigen Person die eigentlichen Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert.
- Auf Antrag können erbrachte Lehraufträge ohne Vergütung mit Spendennachweis über die Förderung der Wissenschaft in Höhe der üblichen Lehrauftragsvergütung quittiert werden.
- Die Lehrauftragsvergütung pro geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) beträgt zurzeit mindestens 48 €, zurzeit noch in der Diskussion das Musische Zentrum.
- Lehrbeauftragte sind verpflichtet, nach der letzten Veranstaltung die Abrechnung der Lehraufträge entsprechend der tatsächlich geleisteten Einzelstunden der Hochschule vorzulegen. Zwischenabrechnungen über bisher geleistete Veranstaltungsstunden können im November und Mai eingereicht werden.

# Dienstvereinbarung: Rechte und Pflichten



## Lehrauftragsvergütung / Mehraufwendungen

- Weitere notwendige Ausgaben (Exkursionen, Eintrittskarten ...) werden nach Absprache mit Auftraggeberin und Lehrbeauftragten nach Landesreisekostengesetz erstattet.
- Für den Ausfall von Lehraufträgen, die nicht durch die Lehrbeauftragten verschuldet sind, wird ein **Ausfallhonorar von 20 %** gezahlt. Wird die Veranstaltung bis zu einem Monat vor Beginn storniert, entfällt dieses.
- Ausgefallene Einzelstunden werden vergütet, wenn Grund für den Ausfall nicht von Lehrbeauftragten zu vertreten ist.
- Bei **Feiertagen** gibt es **keinen Anspruch auf Ausfallhonorar** – den Lehrbeauftragten steht frei, den Termin nachzuholen.
- Lehre findet i. d. R. von montags bis freitags statt.
- **Mitwirkung an Durchführung von Abschlussprüfung** auf Verlangen der Hochschule – Bestellung als Prüfer\*in nach Maßgabe der Prüfungsordnung – Prüfungen i. d. R. abhängig vom Aufwand vergütet

# Die Sozialversicherung



- Unter Sozialversicherung werden die vier Versicherungen verstanden:
  - Krankenversicherung in Höhe von 14,6 Prozent plus Zusatzbeitrag
  - Pflegeversicherung in Höhe von 3,6 Prozent,
  - Arbeitslosenversicherung in Höhe von 2,6 Prozent und
  - Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent.
- Selbstständige Lehrkräfte, so auch die Lehrbeauftragten, müssen in die Rentenversicherung und die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, einzig die Arbeitslosenversicherung zahlen sie nicht.
- Anders als bei angestellten Lehrkräften zahlen die Arbeitgeber\*innen nicht einen Teil (knapp die Hälfte) der Sozialversicherung, d. h. die Lehrbeauftragten zahlen etwa 38 Prozent.
- Sozialversicherung kann nur vom laufenden Lohn abgehalten werden, für Arbeitnehmer\*innen nicht rückwirkend.
- Nur Arbeitgeber\*innen können rückwirkend belastet werden – dann für beide AG und AN.

# Die Steuerpflicht

- Steuern müssen angestellte wie freiberufliche Lehrkräfte zahlen.
- Bei angestellten werden Steuern vom Lohn einbehalten, bei freiberuflichen Lehrkräften müssen diese eine Einkommensteuererklärung und eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) machen und darüber die Steuern zahlen.



# Das Herrenberg-Urteil



## Wie kam es dazu? Kurzer Rückblick auf die Rechtslage

- **Von 1979 bis 2007** - etablierte Regelung: Lehrende, die zeitlich und sachlich begrenzte Lehraufträge ohne Einbindung in ein klassisches Bildungsunternehmen wahrnahmen, waren **i. d. R. als selbstständig tätig eingestuft**.
- Die Rechtsprechung verschaffte Bildungseinrichtungen und freiberuflich Lehrenden Rechtssicherheit über lange Zeit. Diese etablierte Rechtsauffassung wurde durch das **„Gitarrenlehrerurteil“ (BSG, 14.03.2018, B 12 R 3/17 R)** bekräftigt.
- **„Herrenberg-Urteil“ (BSG, 28.06.2022, B 12 R 3/20 R)** - entscheidender Wendepunkt: Das BSG stuft die Beschäftigung einer Klavierlehrkraft an einer städtischen Musikschule als abhängig ein.
- Wesentlich bei der Beurteilung war der Grad der betrieblichen Einbindung der Lehrkraft in die Organisationsstruktur der Musikschule.

# Das Herrenberg-Urteil

## Wie kam es dazu? Kurzer Rückblick auf die Rechtslage



- Die Musiklehrerin war **nicht** in **Kursanmeldungen und Gebührenzahlungen** involviert. Für den Musikunterricht nutzte sie die Räumlichkeiten und die Instrumente der Musikschule zu festgelegten Zeiten.
- Für das BSG war sie somit „weisungsgebunden in den Musikschulbetrieb eingegliedert“ und „**mangels typischer unternehmerischer Freiheiten**“ scheinselbstständig.
- Trotz des Honorarvertrags über „freiberufliche Unterrichtstätigkeit“ musste die Musikschule Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.
- Das **Bundessozialgericht** änderte seine eher großzügige Linie in Bezug auf Lehrende mit Honorarverträgen. Die Rechtsprechung in Sachen Scheinselbstständigkeit wird seit Jahren zunehmend strenger.

# Das Herrenberg-Urteil

## Reaktion auf das „Herrenberg-Urteil“ und neue Beurteilungskriterien

- Am 4. Mai 2023 folgte eine unmittelbare Reaktion auf das Herrenberg-Urteil: die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung änderten ihre Beurteilungskriterien für die versicherungsrechtliche Einstufung von Lehrende.
- Diese **verschärften Kriterien** traten zum **1. Juli 2023 in Kraft** und führten zu einer grundlegenden Neubewertung vieler bestehender Honorarverhältnisse.
- Dabei wurde das Kriterium der „**unternehmerischen Freiheit**“ bei der Auslegung der Kriterien als zentral angesehen. Liegt es nicht vor, ist von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen, unabhängig davon, wie die anderen bislang geltenden Kriterien gewichtet werden.
- Um dem Kriterium der „unternehmerischen Freiheit“ gerecht zu werden, muss der Nachweis **echter unternehmerischer Chancen und Risiken** sowie einer **eigenen betrieblichen Organisation** erbracht werden. Liegt diese Eigenschaft nicht vor, wird eine **abhängige Beschäftigung** angenommen – auch wenn die Tätigkeit **inhaltlich weisungsfrei ausgeübt** wird und die anderen Kriterien für eine Selbstständigkeit sprechen.



# Das Herrenberg-Urteil

## Reaktion auf das „Herrenberg-Urteil“ und neue Beurteilungskriterien

- Im Laufe des Jahres 2023 und Anfang 2024 wendete die Deutsche Rentenversicherung bei Betriebsprüfungen und Statusfeststellungsverfahren die verschärften Kriterien konsequent an.
- Die Anzahl von als abhängig eingestuften Beschäftigungsverhältnisse nahm zu und Bildungseinrichtungen waren in vielen Fällen zu erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen gezwungen.
- Dass Träger sich nicht auf Vertrauensschutz aufgrund der früheren Rechtsprechung berufen konnten, wurde durch eine weitere Entscheidung des BSG bestätigt: das „Göttinger-Urteil“ (**BSG, 05.11.2024 – B 12 BA 3/23 R**): Ein Student gab Vorbereitungskurse zum Realschulabschluss an der Volkshochschule. In der inhaltlichen Gestaltung war er zwar weitgehend frei, in Organisation, Anmeldung und Abrechnung jedoch nicht involviert.
- Das BSG sah darin Scheinselbstständigkeit und lehnte es ausdrücklich ab, eine Art von Vertrauensschutz aufgrund früherer Urteile mit anderer Tendenz zu gewähren.



# Das Herrenberg-Urteil



## Reaktion auf das „Herrenberg-Urteil“ und neue Beurteilungskriterien

- Die Bildungseinrichtungen sind verunsichert. Es wurden vielerorts keine Honorarverträge mehr vergeben. Zugleich schwebt über Einrichtungen, die freiberuflich Lehrende beschäftigt hatten, das Risiko nachgeforderter Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Bildungsbranche sah sich in ihrer Existenz bedroht und reagierte mit einer breiten Mobilisierung. Bildungsträger aller Art schlossen sich zu gemeinsamen Initiativen zusammen und appellierten an die Politik.
- In diesen Stellungnahmen wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass die strikte Anwendung der neuen Auslegung der Kriterien, d. h. die Überbetonung der unternehmerischen Freiheit, ihrer Meinung nach, das Ende nahezu aller etablierter Bildungsangebote bedeuten würde.

# Das Herrenberg-Urteil



## Die gesetzliche Übergangsregelung: Paragraf 127 SGB IV

- Nach intensiven Verhandlungen beschloss der Deutsche Bundestag am 30. Januar 2025 eine Übergangsregelung, der der Bundesrat am 14. Februar 2025 zustimmte. Diese wurde in das am 1. März 2025 in Kraft getretene Gesetz als neuer § 127 in das SGB IV eingefügt.
- Die Regelung sieht vor, dass bei Lehrtätigkeiten, die von einem Versicherungsträger als abhängige Beschäftigung eingestuft werden, die Versicherungspflicht erst ab dem 1. Januar 2027 eintritt – allerdings unter zwei Bedingungen:
  - 1. müssen beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sein, und*
  - 2. die lehrende Person muss zustimmen.*

# Das Herrenberg-Urteil



## Die gesetzliche Übergangsregelung: Paragraf 127 SGB IV

- Es ist davon auszugehen, dass in der Übergangsphase keine Betriebsprüfungen bei den Bildungsträgern vorgenommen werden.
- Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass Lehrkräfte zu einer Statusfeststellungsprüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgefordert werden.
- Eine freiwillige Statusfeststellung im Antragsverfahren gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist weiterhin jederzeit möglich. Diese kann durch die Lehrkraft oder ihre\*n Auftraggeber\*in beantragt werden.
- Sollte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgestellt werden, muss die Lehrkraft zustimmen, bis Ende 2026 als Selbständige behandelt zu werden.
- Bei Widerspruch muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Man bekommt aber arbeitsrechtlich keinen Arbeitnehmerstatus, ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung besteht nicht.

# Das Herrenberg-Urteil

## Bedeutung der gesetzlichen Übergangsregelung für Lehrende



- **Selbstständig Tätige** sind **rentenversicherungspflichtig** (§ 2 SGB VI). Die gesetzliche Rentenversicherung können sie nur vermeiden, wenn sie selbst Arbeitnehmende beschäftigen. Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden müssen sie die Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst bezahlen.
- Für Selbständige, die **kreative Tätigkeiten unterrichten**, gilt etwas anderes. Sie werden grundsätzlich über die **Künstlersozialkasse** Mitglied der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sie erhalten die Hälfte der Beiträge als Zuschuss. Im Gegenzug müssen Bildungsträger, die selbstständige Dozentinnen für künstlerische oder publizistische Seminare und Kurse bezahlen, die Künstlersozialabgabe auf die Honorare abführen.

# Was macht die RUB?



- Der WPR hat in den letzten Monaten die Hochschulleitung wie auch den Personaldezernenten auf das Herrenburgurteil hingewiesen.
- Einzig die juristische Fakultät lässt ihre Lehrbeauftragten bisher unterschreiben, dass sie Selbstständige sind.
- Wir haben gehört, dass zurzeit ein Formular entwickelt wird, das ab dem Sommersemester von den Lehrbeauftragten und Honorarkräften unterschrieben werden soll.
- Was ist mit der Zeit vor dem 1. April 2026? Das Moratorium gilt nur für diejenigen, die unterschrieben haben, selbstständig zu sein.

**Fragen?**

**Dann stellen Sie sie gern jetzt!**



RUHR  
UNIVERSITÄT  
BOCHUM

RUB